

1. Antragsteller/in

Name, Vorname

Unternehmensnummer

2. Antrag auf Gewährung der Basisprämie/Nutzung der Zahlungsansprüche und auf Gewährung der Greeningprämie

Ich beantrage die Basisprämie und die Greeningprämie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 durch die Aktivierung der mir zugeteilten Zahlungsansprüche mit **allen Flächen**, die ich im Flächenverzeichnis angegeben habe und die mir am 15. Mai 2017 zur Verfügung stehen.

Alle Flächen, mit denen ich keine Zahlungsansprüche aktivieren möchte, gebe ich nachfolgend an.

Ausnahme: Die Aktivierung von Zahlungsansprüchen ist mit Flächen, für die die Fruchtarten 564, 865, 907, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995 oder 996 im Flächenverzeichnis angegeben werden, nicht möglich. Diese Flächen müssen im nachfolgenden Absatz nicht gesondert angegeben werden.

Lfd. Nr. Feldblock	Schlagnummer	Schlagbezeichnung	Teilschlag	Fruchtart

3. Zusätzliche Erklärung zu den Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening)

Mit der Beantragung der Basisprämie verpflichtet sich der Betriebsinhaber grundsätzlich auch zur Einhaltung der Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden. Bei Einhaltung der Greeningauflagen wird eine entsprechende Zahlung für die Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greeningprämie) gewährt. Im Rahmen des Greenings sind ggf. Auflagen bezüglich der Bereiche Anbaudiversifizierung, Dauergrünlanderhalt und im Umweltinteresse genutzte Flächen (ökologische Vorrangflächen; ÖVF) einzuhalten. Weitere Informationen zu den Auflagen und den Ausnahmeregelungen sind dem Merkblatt zu entnehmen.

3.1. Greening – Erklärung zum ökologischen Anbau

(Nur ankreuzen, wenn es sich um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handelt!)

3.1.1. Greening-Befreiung

Diejenigen Einheiten des Betriebes, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) der ökologisch / biologischen Produktion dienen, sind von den Greeningauflagen befreit. (Nur einer der beiden Punkte darf angekreuzt werden!)

- In meinem **gesamten Betrieb** erfülle ich die Anforderung für die ökologische/biologische Landwirtschaft.
- Nur für die **Produktionseinheiten**, die ich in dem Formular „Zusatzklärung ökologische Produktionseinheiten“ angebe, erfülle ich die Anforderung für die ökologische/biologische Landwirtschaft.

3.1.2. Nachweis der ökologischen / biologischen Produktion für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2017

- Als Nachweis reiche ich die Kopie(n) der für das Antragsjahr (= Kalenderjahr) gültigen Bescheinigung(en) der privaten Kontrollstelle gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ein.

1. Bescheinigung gültig vom ____ . ____ . ____ Diese Bescheinigung ist gültig bis ____ . ____ . ____ .

2. Bescheinigung gültig vom ____ . ____ . ____ Diese Bescheinigung ist gültig bis ____ . ____ . ____ .

3.1.3. Nachweis der ökologischen / biologischen Produktion für Betriebe in der Umstellung im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

- Als Nachweis reiche ich die Kopie(n) der gültigen Bescheinigung(en), die den Zeitraum ab der Antragstellung bis 31. Dezember 2017 abdeckt(en), ein.

1. Bescheinigung gültig vom ____ . ____ . ____ Diese Bescheinigung ist gültig bis ____ . ____ . ____ .

2. Bescheinigung gültig vom ____ . ____ . ____ Diese Bescheinigung ist gültig bis ____ . ____ . ____ .

3.1.4. Verzicht auf Greening-Befreiung

- Ich **verzichte** trotz ökologisch/biologischer Bewirtschaftung meines **Gesamtbetriebs** auf die Befreiung von den Greening-Anforderungen.

Bitte beachten: Die **Verzichtserklärung für Produktionseinheit(en)** ist nicht in diesem Formular abzugeben, sondern ist, sofern gewünscht, im jeweiligen Formular „Zusatzklärung ökologische Produktionseinheiten“ abzugeben.

zu Anlage A – Basisprämie – Auszahlungsantrag und zusätzliche Erklärungen zum Greening

3.2. Greening – Anbaudiversifizierung: Zusatzerklärung bei Flächentausch (Nur ankreuzen, wenn über die Hälfte der Ackerflächen nicht bereits im letzten Jahr vom selben Betrieb bewirtschaftet wurden!)

- Ich erfülle die Voraussetzungen zur Befreiung von den Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, da mehr als 50% meiner als Ackerland angemeldeten Fläche im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber angegeben wurde und ich auf **allen Ackerflächen** in diesem Jahr eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze anbaue, als im vergangenen Jahr dort angebaut wurde. Alle in diesem Jahr „getauschten Ackerflächen“ führe ich im Formular „Zusatzerklärung bei Flächentausch“ auf und mache die erforderlichen Angaben zur Vorbewirtschaftung.

3.3. Greening – Dauergrünlanderhalt: Zusatzerklärung bei Umbruch in einem anderen Bundesland (Nur bei DGL-Umbruch außerhalb von NRW ankreuzen!)

- Ich habe nach dem 31.12.2016 Dauergrünland in **einem anderen Bundesland** umgebrochen und lege Kopien der entsprechenden Genehmigungen bei.

4. Ich versichere, dass

- mir die Bestimmungen der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen bekannt sind.
- alle Flächen, mit denen ich Zahlungsansprüche aktiviere, beihilfefähige Flächen im Sinne der Verordnungen und Gesetze sind.
- mir die Flächen, mit denen ich Zahlungsansprüche aktiviere, am 15. Mai 2017 (Stichtag) zur Verfügung stehen.
- die Angaben zu Flächen im Flächenverzeichnis, mit denen ich Zahlungsansprüche aktiviere, den Bewirtschaftungsverhältnissen am 1. Juni 2017 entsprechen.

5. Mir ist bekannt, dass

- die Beihilfefähigkeit aller Flächen, mit denen ich Zahlungsansprüche aktiviere, das gesamte Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) gegeben sein muss und Änderungen an der Beihilfefähigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen sind.
- im Falle einer Übernahme vor dem o.a. Stichtag und/oder einer Übertragung dieser Flächen nach dem o.a. Stichtag ich für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) auf diesen Flächen während des Kalenderjahres 2017 verantwortlich bin.
- im Falle der ökologischen/biologischen Landwirtschaft alle gültigen Bescheinigungen der privaten Kontrollstelle gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017 abdecken, bei Antragstellung in Kopie einzureichen sind oder unverzüglich nach Ausstellung nachzureichen sind.

6. Ich verpflichte mich, die Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014
- Gesetz des Bundes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014
- Verordnung des Bundes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014
- Gesetz des Bundes zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz-AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014
- Verordnung des Bundes über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014
- Verordnung des Bundes zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS – Verordnung - InVeKoSV) vom 24. Februar 2015

Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.